

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 32/16 B

L 13 VG 50/15 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 VG 4/15 (SG Frankfurt/Oder)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung - Soziales Entschädigungsrecht,
Lipezker Straße 45, Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter O t h m e r
und Dr. B i e r e s b o r n
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Am 5.4.2016 hat das LSG Berlin-Brandenburg mit Beschluss ohne mündliche Verhandlung einen Anspruch der Kläger auf Gewährung einer Elternrente nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) aufgrund eines tödlichen Verkehrsunfalls ihres Sohnes im Jahr 1991 verneint, weil die Anwendung des OEG nach § 1 Abs 11 OEG vorliegend ausgeschlossen sei. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss haben die Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt und diese mit dem Bestehen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie von Verfahrensfehlern (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 1. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl. zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich das Recht fehlerhaft angewendet hat (vgl. zB BSG Beschluss vom 15.12.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN). Die Kläger legen allerdings die für eine Divergenz notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar.
- 4 Zwar führen die Kläger die Entscheidung des BSG im Beschluss vom 30.11.2006 (B 9a VG 5/06 B - Juris) an und machen geltend, dass das LSG sich auf diesen Beschluss berufe, von diesem jedoch inhaltlich abweiche. Denn im Gegensatz zu der genannten Entscheidung des BSG gehe das LSG vorliegend zu Unrecht davon aus, dass der Verkehrsunfall "durch Gebrauch eines Fahrzeuges" verursacht worden sei und das OEG deshalb keine Anwendung finde. Mit diesen Ausführungen legen die Kläger weder einen Rechtssatz aus der LSG-Entscheidung noch einen Rechtssatz aus der BSG-Entscheidung dar und behaupten nicht einmal, dass das LSG in seiner Entscheidung insbesondere den Kriterien des BSG im Beschluss vom 30.11.2006 aus-

drücklich habe widersprechen wollen und andere - eigene - rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Tatsächlich rügt die Beschwerdebeurteilung, das LSG habe die gesetzliche Regelung des § 1 Abs 11 OEG unrichtig angewandt und daher das OEG zu Unrecht nicht zur Anwendung gebracht. Damit rügt sie die unrichtige Anwendung des Gesetzes. Die behaupteten Fehler der Rechtsanwendung sind jedoch für sich allein kein Zulassungsgrund (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 5 2. Die Kläger bezeichnen auch einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht hinreichend. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dartun, also die Umstände schriftlich darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*stRspr vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 13 RdNr 4 mwN*). Geltend gemacht werden kann nur ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 a) Soweit die Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügen, haben sie nicht behauptet, einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten zu haben (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Ein nicht gestellter Beweisantrag ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie den Klägern - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 mwN*). Wird ein Verfahren - wie vorliegend - ohne mündliche Verhandlung entschieden, ist ein zuvor gestellter Antrag dann nicht mehr aufrechterhalten, wenn sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklären, ohne den ggf zuvor formulierten Beweisantrag gleichzeitig zu wiederholen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 74 mwN*). Hierzu haben die Kläger nichts vorgetragen. Bloße Angriffe auf die Beweiswürdigung des LSG können - wie oben ausgeführt - nicht zur Zulassung der Revision führen, auch wenn sie in die Gestalt einer Sachaufklärungsfrage gekleidet sind. Darüber hinaus haben die Kläger nicht ausreichend dargelegt, dass sich das LSG aufgrund seiner Rechtsauffassung zu einer weiteren Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen. Nach der Rechtsprechung des BSG (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*) ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Davon ist das LSG jedoch nach seiner Rechtsauffassung nicht ausgegangen, ungeachtet dessen, dass die Kläger keine weiteren Beweisanträge gestellt haben.



- 7 b) Soweit die Kläger schließlich sinngemäß auch eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG*, §§ 62, 128 Abs 2 SGG) durch das LSG rügen sollten, weil dieses die Zeugen H. und L., welche sich zum Unfallzeitpunkt im Pkw des Sohnes der Kläger befunden haben, nicht vernommen habe, genügt ihr Vorbringen ebenfalls nicht den Darlegungserfordernissen. § 62 SGG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG*). Die Vorschrift soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s § 128 Abs 2 SGG; vgl *BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*; *BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274*; 96, 205, 216 f). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dieses aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE aaO*), zB wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten - ohne entsprechende Beweisaufnahme - annimmt, oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht existent behandelt (vgl *BVerfGE 22, 267, 274*), oder wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, nicht eingeht, sofern der Tatsachenvortrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht unerheblich ist (*BVerfGE 86, 133, 146*). Art 103 Abs 1 GG schützt indes nicht davor, dass ein Gericht die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt (*BVerfGE 64, 1, 12*; 76, 93, 98).
- 8 Die Kläger haben in ihrer Beschwerdebegründung nicht dargelegt, welcher sachgerechte Vortrag zum Prozessstoff keine Beachtung gefunden haben soll. Die Voraussetzung für den Erfolg einer Rüge der Verletzung des Anspruch auf rechtliches Gehör ist es, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35*; vgl *BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Hieran fehlt es. Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht grundsätzlich nicht, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (vgl *BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 mwN = NJW 2000, 3590, 3591*). Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es nicht (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 = NJW 2000, 3590, 3591*; *BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*). Das LSG hat den Klägern vor seiner Entscheidung seine Rechtsauffassung schriftlich mitgeteilt und sich in seiner angefochtenen Entscheidung hinsichtlich der Begründung ua nach § 153 Abs 2 SGG auf das angefochtene Urteil des SG bezogen. Die Kläger mussten somit bereits nach der Entscheidung des SG davon ausgehen, dass für die Entscheidung im Berufungsverfahren ganz wesentlich die Feststellung einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Gewalttat iS von § 1 Abs 1 S 1 OEG nicht erfolgen wird, weil dieses Gesetz nach § 1 Abs 11 OEG auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet.



Sofern die Kläger mit einer Gehörsrüge ebenfalls eine Verletzung des § 103 SGG sinngemäß geltend machen, so ist diese Rüge nur dann zulässig, wenn eine Sachaufklärungsrüge ordnungsgemäß dargetan worden ist. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG umgangen. Einen Verstoß gegen § 103 SGG haben die Kläger aus den oben genannten Gründen jedoch nicht ausreichend dargetan. Im Übrigen haben die Kläger auch nicht dargelegt, was die aufgeführten Zeugen nunmehr Neues bekunden können sollten.

- 9 3. Von einer weitergehenden Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 4. Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

